



## Diskussion zur Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach §14a EnWG

Fachgespräch der Bundestagsfraktion „Die Grünen“

Christoph Maurer | 2. Dezember 2020

# Hauptkritikpunkte am BET-Modell zur Spitzenlastglättung

fehlende  
Verbraucher-  
orientierung

- Verbraucher sollen ihre Flexibilität prioritär VNB zur Verfügung stellen
- Geschäftsmodelle mit Flexibilität (zum Nutzen von Verbrauchern und System) werden unkalkulierbar, könnten aber Engpässe vielfach ohne Eingriff verhindern
- erhebliche Einschränkungen Lademöglichkeiten (bis fast 10% der Zeit) können Hemmnis für Ausbau Elektromobilität darstellen
- hohe Komplexität (zusätzliche Entgeltkomponenten, Sonderregelungen)

kontraproduktive  
Anreizwirkungen für  
das Stromsystem

- Anreiz zur jederzeitigen Begrenzung der Spitzenabnahme ineffizient, da (nicht gleichzeitige) Spitzenlast kein Kostentreiber in Niederspannungsnetzen
- EE-Integration wird ggf. sogar erschwert, da Lasterhöhung zur Aufnahme von Einspeisespitzen potenziell pönalisiert wird
- fehlender bilanzieller Ausgleich inkompatibel zum Bilanzkreismodell und potenziell systemdestabilisierend

keine unmittelbare  
Notwendigkeit

- Abschätzungen zur Gleichzeitigkeit des Ladeverhaltens unrealistisch
- aktuell kein flächendeckender Netzausbaubedarf aufgrund Elektromobilität
- Netzbetreiber planen seit jeher Netze unter Berücksichtigung von statistischen Gleichzeitigkeiten und würden das auch mit Spitzenglättung tun
- Ziel einer Reform von § 14a EnWG sollte keinesfalls Verhinderung jeden, sondern nur Begrenzung ineffizienten Netzausbaus sein

## Zeitvariable Netzentgelte als Alternative

positive Erfahrungen  
im Ausland

Verbraucher-  
präferenzen und  
Energiewende-  
Kompatibilität

Kombination mit  
nachrangigen  
Eingriffsmöglichkeiten  
denkbar

- Beispiele z. B. aus Dänemark und Kalifornien zeigen, dass Verbraucher sehr wohl auf Preissignale reagieren und ihr Verhalten anpassen
- hoher Nutzen bereits mit relativ einfachen Tarifmodellen
- Verbraucher können wählen, für welchen Zweck sie ihre Flexibilität einsetzen wollen und optimalerweise einsetzen sollten (Netz, sonstiges System) - oder auch nicht, wenn Opportunitätskosten sehr hoch sind
- notwendige Einschränkungen gegenüber vollständig „ungesteuertem Laden“ können effizient auf Nutzer verteilt werden
- auch gezielt Anreize zur Lasterhöhung (z. B. zur Aufnahme lokaler EE-Einspeisespitzen möglich) → hier entsteht Hauptteil des Netzausbaubedarfs in VN
- vollständig kompatibel mit sonstigen Regularien des Strommarktes
- Ziel zeitvariabler Netzentgelte ist Stärkung netzdienlichen Verhaltens, nicht 100%ige Vermeidung von Überlastungen
- als ultima ratio sind Eingriffsmöglichkeiten der Netzbetreiber durchaus denkbar, benötigen aber kein so komplexes System
- Gefahr eines Lock-In: Einführung Spitzenglättung würde Einführung zeitvar. Netzentgelte aber extrem erschweren (stärkere GP/LP-Lastigkeit, keine Anreize für VNB zur Weiterentwicklung)

## Wenn 14a-Reform jetzt, dann kompatibel zum Langfristziel

zukunftsichere  
Ladeinfrastruktur

- VNB befürchten vor allem hohe Installationszahlen „unintelligenter“ Ladeinfrastruktur in absehbarer Zukunft
- Möglichkeit für VNB, technische Vorrichtung für Steuerbarkeit zu fordern (bei Kostenübernahme, zumindest wenn ansonsten kein iMSys gefordert würde), könnte diese Sorge effektiv auflösen (soweit nicht ohnehin schon über KfW-Förderung adressiert)

Abregelung nur als  
ultima ratio

- Abregelung nur zur Abwehr von akuten Risiken, aber nicht als Regelmaßnahme
  - Beschränkung der Anwendungshäufigkeit (ggf. mit erhöhter Anwendungsmöglichkeit unmittelbar nach Installation, um Ausbau zu ermöglichen)
  - Verpflichtung zur Ankündigung und Nachweis der Notwendigkeit
  - Prüfung Netzausbau als Alternative

zeitvariable  
Netzentgelte als  
Fernziel

- System könnte später einfach erweitert werden
  - z. B. dauerhafte Steuerung durch NB nur möglich, wenn ein System mit zeitvariablen Netzentgelten angeboten wird
  - Bevorzugte Abregelung von Kunden, die zeitvariable Netzentgelte nicht in Anspruch nehmen
- installierte iMSys können zur Abrechnung genutzt werden
- keine SLP-Belieferung, aber auch kein LP/AP-Modell für Kleinverbraucher notwendig



consentec

Consentec GmbH  
Grüner Weg 1  
52070 Aachen  
Deutschland

Tel. +49 241 93836-0  
Fax +49 241 93836-15  
info@consentec.de  
[www.consentec.de](http://www.consentec.de)